

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 217

ausgegeben am 30. November 2005

Gesetz

vom 22. September 2005

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung, LGBL 1990 Nr. 46, wird wie folgt geändert:

Art. 58a

1) Die Regierung entzieht einem Versicherer die Bewilligung zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung, wenn dieser die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

2) Sie entlässt einen Versicherer aus der Pflicht zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung, wenn dieser die bestehenden vertraglichen Abmachungen im Sinne von Art. 58 Abs. 2 Bst. d ordnungsgemäss gekündigt hat.

3) Der Versicherer bleibt auch nach dem Entzug der Bewilligung oder der Entlassung aus der Pflicht zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung verpflichtet, die gesetzlichen Leistungen für bereits eingetretene Schadensfälle weiterhin auszurichten und er hat alle daraus folgenden Verpflichtungen, insbesondere mit Bezug auf die Mitwirkung an den Fonds, die Rechnungslegung und die Statistik, weiterhin zu erfüllen.

4) Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, mit welchen andere Versicherer die Verpflichtungen des bisherigen Versicherers aus bereits eingetretenen Schadensfällen übernehmen.

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Kündigung eines Versicherers auf den 31. Dezember 2006

Die Gesetzesänderung von Art. 58a gilt erstmals bei der Kündigung des Durchführungsvertrages durch einen Versicherer mit Wirkung auf den 31. Dezember 2006.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef